

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Forderungsmanagement“ für Auszubildende in anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberufen

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. November 2008 als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 08.08.2002 (BGBl I, Seite 3140), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Forderungsmanagement“ für Auszubildende in anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberufen.

■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberufen über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

■ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens nach Ablegen der Zwischenprüfung des anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberufs erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf.

■ § 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer
 - (1) Allgemeines Forderungsmanagement
 - (2) Relevantes Recht im Forderungsmanagement
 - (3) Beziehung zum Auftraggeber
 - (4) Weitere spezifische Fachkunde Forderungsmanagement
 - (5) Mündliche Prüfung
- (2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt höchstens 150 Minuten. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung insgesamt nicht mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

■ § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

■ § 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

■ § 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

■ § 7 Inkrafttreten

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Ausgefertigt: Karlsruhe, 13. Januar 2009

Der Präsident



Bernd Bechtold

Der Hauptgeschäftsführer



Prof. Hans-Peter Mengele

